



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
20.01.2018 – Nr. 01/21

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herbornseelbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des III. Gesetzes zur Änderung des hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Verbandsversammlung am 22.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag
der Erträge auf 1.008.550 Euro
mit dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf -1.008.550 Euro
mit einem Saldo von 0 Euro

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag
der Erträge auf 0 Euro
mit dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 0 Euro
mit einem Saldo von
ausgeglichen/mit einem
Überschuss/Fehlbedarf von 0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen
und Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf -109.050 Euro
und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus

Investitionstätigkeit auf 107.800 Euro
Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit auf -584.000 Euro
mit einem Saldo von -476.200 Euro
Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit auf -195.350 Euro
mit einem Saldo von -195.350 Euro
Ausgeglichen/mit einem
Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des
Haushaltsjahres von -780.600 Euro
festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Mittenaar
Ergebnishaushalt: 317.863,15 Euro
Finanzhaushalt: 0,00 Euro
b) Herborn
Ergebnishaushalt: 248.636,85 Euro
Finanzhaushalt: 0,00 Euro

Gesamt

Ergebnishaushalt: 566.500,00 Euro
Finanzhaushalt: 0,00 Euro

§ 6 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Auf-

wendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Mittenaar, 22.11.2017
Abwasserverband
Herbornseelbach
Der Vorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 enthält lediglich die zustimmungsbedürftige Festlegung des Höchstbetrages der Kassenkredite im Umfang von 500 T€. Die Allgemeine Zustimmung wurde am 12.12.2017 durch die Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2018 bis 31.01.2018 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 23 aus.

Mittenaar, 02.01.2018
Abwasserverband
Herbornseelbach
Der Vorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Siegbach

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2018 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere – nach Tierarten gegliedert – innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer

Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2018 keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2018 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu begründet wird oder

c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

(9) Für die in Hessen wohnhaften

Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 Euro oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt: siehe nebenstehende Tabelle.

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2019. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung – im Beitragsjahr – bei Beträgen unter 5 Euro.

(4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild

1. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)	a) Beitrag je Tier	0,65 Euro	6. Bienen und Hummeln je Volk	ausgesetzt
	b) Kostenanteil je Tier	1,35 Euro		7. Geflügel
2. Rinder (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	a) Beitrag je Tier	4,50 Euro	7.1 Legehennen	
	b) Kostenanteil je Tier	1,50 Euro	7.2 Masthühner	0,015 Euro
3. Schafe	3.1. unter 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	7.3 Puten	0,10 Euro
		b) Kostenanteil je Tier	7.4 Gänse	0,06 Euro
3.2 über 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	0,29 Euro	7.5 Enten je Tier	0,04 Euro
	b) Kostenanteil je Tier	0,96 Euro	7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,15 Euro
4. Schweine	4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)	a) Beitrag je Tier	7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 Euro
		b) Kostenanteil je Tier	8. Süßwasserfische	ausgesetzt
4.2 Schweine	a) Beitrag je Tier	0,34 Euro	9. Gehegewild	beitragsfrei
	b) Kostenanteil je Tier	0,71 Euro		
5. Ziegen	5.1. unter 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	a) Beitrag je Tier	1,00
		b) Kostenanteil je Tier	beitragsfrei	10. Mindestbeitrag je Bescheid
5.2 über 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	1,22 Euro	für Tierhalter	
	b) Kostenanteil je Tier	1,38 Euro	für Viehhändler	50,00 Euro

wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden – nach Abschluss des Wirtschaftsjahres – mit den jeweiligen Verursachern – vollständig abgerechnet.

(5) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen. Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag

nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse

Wiesbaden, den 23.10.2017

Friedhelm Schneider

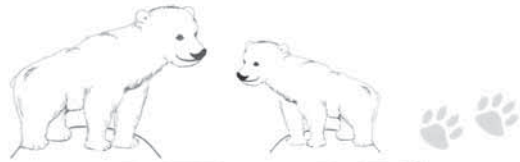
UNGLAUBLICH RESPEKTLOS!

(thb/md) In der Silvesternacht wurde in Mittenaar Offenbach der Bereich Kirche mit Friedhof und Ehrenmal entweiht. Ein Mitbürger oder eine Mitbürgerin verrichtete seine Notdurft an der Kirchenwand und ließ den Erfolg seines Geschäftes liegen. Die Küsterin staunte nicht schlecht, als sie im neuen Jahr die Bescherung an der Kirchenwand vorfand.

Was ist eigentlich los in unserem Land, dass die Kirchen oder Friedhöfe durch solche Subjekte entweiht werden?

Diese Frage muss man sich da schon stellen.

Wir haben uns entschieden, unseren Leserinnen und Lesern das entsprechende Foto zu ersparen.



Second-Hand-Basar

„Die kleinen Eisbären“

Wann 03.03.2018 von **11:00-13:00** Uhr
(Einlass für Schwangere bereits ab 10:30 Uhr)

Wo DGH Bicken

Was Kommissionsverkauf von
vorsortierter Frühjahrs- und
Sommerbekleidung,
Spielsachen, Erstlingsausstattung,
Kinderwagen, Umstandsmode,
alles „Rund um's Kind“

Telefonische Anmeldung:
Samstag, 27.01.18 von 10-12 Uhr
02772/649740
02772/4499517

Der Erlös geht an den
Mukoviszidose Förderverein Gießen e.V.

Auch ein Verkaufsstand von „Momseven“ ist wieder mit dabei.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Euren Besuch!



Die Krümelmonster laden ein zur

Secondhand-Börse
Rund um's Kind am Samstag
den 10.03.2018 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im DGH Ballersbach
(Kommissionsverkauf)

Anmeldungen werden am **Samstag**
den 27.01.2018
von 10:00 bis 11:00 Uhr
unter folgenden Telefonnummern angenommen:

02772 / 923603 Mandy Triesch
02772 / 576220 Julia Müller



Wir freu'n uns auf Euch !!!



Karneval 2018
in Bellersdorf



Kartenvorverkauf

mit Karnevalfrühschoppen
am Sonntag den
21.01.2018
von 10:30 – 13:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus
Bellersdorf.

Wie immer gilt während des
Kartenvorverkauf am
21. Januar 2018 eine
Maximalabgabe von
6 Karten pro Person.

Restliche Karten ab dem 24.01.2018

im „Restaurant Schupp“

Karneval 2018
in Bellersdorf



Kinder-Karneval So. 04.02.2018

Beginn um 14:11 Uhr ; Einlass ab 13:30 Uhr
Eintritt für Kinder frei - Erwachsene 2,- €

1. Sitzung Freitag
09.02.2018
2. Sitzung Samstag
10.02.2018

Beginn jeweils 20:11 Uhr im DGH Bellersdorf
Einlass ab 19:00 Uhr

Eintrittspreise: Vorverkauf 9,00 €
Abendkasse 9,50 €